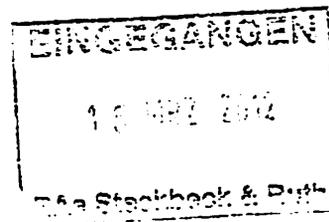


Abdruck

Nr. W 4 K 11.30259



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das **Bundesamt für Migration**
und Flüchtlinge
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5406699-998

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 4. Kammer

durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Weinmann
als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung am **6. März 2012**
folgendes

Urteil:

I. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20. Mai 2011 wird in Ziffer 3, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht, und in Ziffer 4 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

I.

Der am [redacted] 1980 in Bagdad geborene, ledige Kläger ist staatenloser Palästinenser arabischer Volkszugehöriger sunnitischen Glaubens. Er hielt sich nach seinen Angaben von seiner Geburt bis zu seiner Ausreise in Bagdad im Stadtteil Karada Dachel auf.

1.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 2. Januar 2010 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 22. März 2010 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter. Am 27. Januar 2011 wurde er beim Bundesamt in arabischer Sprache befragt und gab hierbei Folgendes zu Protokoll: Er habe sein ganzes Leben im Irak gelebt, auch sein Vater sei bereits im Irak geboren. Dieser sei am 10. Januar 2004 von Unbekannten erschossen worden, als er das Haus verlassen habe; zuvor sei er bedroht worden. Er selbst habe keinen Beruf erlernt, habe aber in einem Internet-Cafe gearbeitet. Seine wirtschaftliche Situation sei schlecht gewesen. Er habe sein Heimatland verlassen, weil er am 10. September 2009 einen Drohbrief erhalten habe, in dem gestanden habe, „Von Irak an alle Iraker“. Damit sei gemeint gewesen, dass der Irak den Irakern gehöre. Der Brief, in dem sonst nichts gestanden habe und der keinen Absender enthalten habe, sei vor der Tür ihrer Wohnung abgelegt worden. Auf die Frage nach weiteren Asylgründen gab er den Tod seines Vaters an. Er erklärte weiter, dass die Palästinenser keine Rechte im Irak hätten und nicht arbeiten dürften und dass sein Leben in Gefahr gewesen sei.

2.

Mit Bescheid vom 20. Mai 2011 traf das Bundesamt folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.

3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
4. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Irak abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Die Gewährung von Asyl scheiterte bereits an der „Drittstaatenregelung“ (Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 26a AsylVfG), weil der Kläger eigenen Angaben zufolge auf dem Landweg eingereist sei. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG dürfe ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugungen bedroht ist. Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat sei dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe, so dass ihm nicht zuzumuten sei, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Eine politisch motivierte Verfolgung von Seiten des irakischen Staates sei weder vorgetragen noch sonst wie ersichtlich. Soweit sich der Kläger darauf berufe, bedroht worden zu sein, habe er konkrete Drohungen nicht darlegen können. In dem vom Kläger angegebenen Brief seien keine konkret beabsichtigten Maßnahmen angeführt worden, vielmehr sei dieser allgemein gehalten. Anhaltspunkte dafür, dass er konkret gefährdet gewesen sei, seien nicht ersichtlich.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG müsse im Herkunftsland oder der Herkunftsregion, aus der der Kläger komme, ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegen, von dem ihm als Zivilperson erhebliche individuelle Gefahren für Leib oder Leben drohten. Derartige Gefahren drohten dem Kläger im Falle einer Rückkehr aber nicht. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sei hier ebenfalls nicht gegeben. Diese Vorschrift setze eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit voraus. Hierfür sei vom Kläger aber nichts vorgetragen worden.

Der an den Kläger gerichtete Bescheid wurde als Übergabe-Einschreiben am 26. Mai 2011 zur Post gegeben.

II.

1.

Am 28. Juli 2011 ließ der Kläger Klage erheben mit den

Anträgen,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Mai 2011 in Ziffern 2 - 4 aufzuheben,
2. die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
3. hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde vorgetragen: Der Kläger habe sein Heimatland aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG verlassen. Dabei werde zunächst auf das Vorbringen des Klägers im

Rahmen der Anhörung verwiesen. Das Bundesamt behauptete zwar, den streitgegenständlichen Bescheid per Übergabe-Einschreiben an den Klägerbevollmächtigten übersandt zu haben, allerdings sei ein entsprechendes Einschreiben niemals zugegangen.

2.

Das Bundesamt stellt für die Beklagte den

A n t r a g ,

die Klage abzuweisen.

Die Deutsche Post sei um Nachforschung gebeten worden. Da diese aber erfolglos geblieben sei, berufe sich die Beklagte nicht mehr ausdrücklich auf eine Verfristung der Klage.

3.

Mit Beschluss der Kammer vom 12. Januar 2012 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 6. März 2012 wurde der Kläger informativ gehört.

Wegen des Ablaufs der mündlichen Verhandlung im Übrigen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die entschieden werden konnte, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erschienen sind (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig.

Die Klage ist insbesondere fristgerecht bei Gericht eingegangen. In der Behördenakte (Bl. 192) findet sich zwar ein Vermerk, dass der streitgegenständliche Bescheid als Übergabe-Einschreiben am „26.05.2010“ (richtig wohl: „26.05.2011“) zur Post gegeben worden sei. Der Klägerbevollmächtigte bestreitet den Zugang des Bescheids. Trotz Aufforderung des Gerichts hat die Beklagte weder den Rückschein (§ 4 Abs. 2 Satz 1 VwZG) vorgelegt noch den Nachweis des Zugangs in sonstiger Weise (§ 4 Abs. 2 Satz 4 VwZG) erbringen können.

Die Klage ist teilweise begründet.

Dem Kläger steht der im Klageverfahren geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zu. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 20. Mai 2011 ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5, Abs. 1 Satz 1 VwGO). Hinsichtlich der hilfsweise beantragten Verpflichtung, festzustellen, dass die Voraussetzungen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, kann der Kläger verlangen, dass die Beklagte ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG feststellt. Soweit der angefochtene Bescheid eine negative Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG enthält, ist er deshalb rechtswidrig und aufzuheben.

1.

Es besteht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß Satz 4 des § 60 Abs. 1 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat,

b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchalternative. Gemäß Satz 5 sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden.

Voraussetzung für die Flüchtlingseigenschaft ist die begründete Furcht vor Verfolgung. Die Frage, ob ein Ausländer in diesem Sinne von einer an eines der in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Merkmale anknüpfenden Verfolgung bedroht ist, ist nach den richterrechtlich entwickelten Prognosemaßstäben zu beantworten, die für den verfassungsrechtlichen Asylanspruch nach Art. 16a Abs. 1 GG entwickelt worden sind. Deshalb können unverfolgt aus ihrem Heimatstaat ausgereiste Schutzsuchende nur dann in den Genuss des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelangen, wenn ihnen bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerwG vom 03.11.1992 Az.: 9 C 21/92 - juris). Diesem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht nunmehr Art. 2c Qualifikationsrichtlinie. Wurde der Ausländer bereits im Herkunftsland in diesem Sinne verfolgt, greift gemäß Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie zu seinen Gunsten die (widerlegbare) Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Heimatland wiederholen wird (vgl. BVerwG vom 07.09.2010 Az.: 10 C 11/09 - juris). Bei der Beurteilung der Frage der begründeten Furcht vor Verfolgung sind nach Art. 4 Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen und es ist somit eine individuelle Prüfung vorzunehmen.

1.1.

Eine individuelle, den Kläger persönlich und unabhängig von einer Gruppenzugehörigkeit betreffende Verfolgungslage kann hier nicht bejaht werden.

Eine politisch motivierte Verfolgung von Seiten des irakischen Staates ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Im gerichtlichen Verfahren konnten keine Erkenntnisse gewonnen werden, welche dafür sprächen, dass der Kläger einer nichtstaatlichen Verfolgung unterliegen würde und deshalb sein Heimatland verlassen hätte. Dafür, dass das Leben oder die Freiheit des Ausländers wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht wäre (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) ist nichts ersichtlich. Insoweit wird zunächst auf die Ausführungen des Bundesamts im streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen. Von einer Bedrohungssituation kann hier nicht gesprochen werden. Denn der Kläger hat lediglich erklärt, dass vor der Wohnung seiner Familie ein Brief abgelegt worden sei, mit dem alleinigen Inhalt „Von Irak an alle Iraker“. Der Umstand, dass sein Vater im Jahr 2004 getötet wurde, ist schon deshalb asylrechtlich nicht relevant, weil der zeitliche Zusammenhang mit der Ausreise des Klägers im Jahr 2009 fehlt. Eine Verfolgungslage ist nicht plausibel vorgetragen.

Wesentlich näher liegt, dass der Kläger nicht wegen einer individuellen asylrelevanten Verfolgung, sondern wegen der allgemeinen Lage im Irak, insbesondere der problematischen Sicherheitslage und vor allem der nach dem Sturz des Saddam-Regimes prekären Situation für die im Irak lebenden staatenlosen Palästinenser ausgereist ist.

1.2.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling unter dem Gesichtspunkt einer Gruppenverfolgung von Angehörigen der arabischen Volksgruppe der (staatenlosen) Palästinenser im Irak zu.

Neben der unmittelbar drohenden individuellen Gefahr einer Einzelverfolgung kann sich die Gefahr einer Verfolgung auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines Merkmals verfolgt werden, das der Betreffende mit ihnen teilt und sich mit diesen in einer nach Art, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung).

Nach seinen glaubhaften Ausführungen beim Bundesamt gehört der Kläger zur Gruppe der staatenlosen Palästinenser. Mittlerweile sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung in der höchst-richterlichen Rechtsprechung grundsätzlich geklärt (BVerwG vom 18.7.2006 Az.: 1 C 15/05 und vom 21.4.2009 Az.: 10 C 11/08 - beide juris). Danach setzt die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung voraus, dass eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ vorliegt, die die Vermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Erforderlich ist weiter, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale treffen. Zudem gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d. h. wenn auch keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, die vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss. Diese ursprünglich für die unmittelbare und die mittelbare staatliche Gruppenverfolgung entwickelten Grundsätze sind prinzipiell auch auf die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar, wie sie nunmehr durch § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG ausdrücklich als

schutzbegründend geregelt ist. Ob Verfolgungshandlungen gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen in deren Herkunftsstaat die Voraussetzungen der Verfolgungsdichte erfüllen, ist aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinn der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden. Dabei muss zunächst die Gesamtzahl der Angehörigen der von Verfolgungshandlungen betroffenen Gruppe ermittelt werden. Ferner müssen Anzahl und Intensität aller Verfolgungsmaßnahmen, gegen die Schutz weder von staatlichen Stellen noch von staatsähnlichen Herrschaftsorganisationen im Sinn von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a) und b) AufenthG einschließlich internationaler Organisationen zu erlangen ist, möglichst detailliert festgestellt und hinsichtlich der Anknüpfung an ein oder mehrere unverfügbare Merkmale im Sinn von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach ihrer objektiven Gerichtetheit zugeordnet werden. Alle danach gleichgearteten, auf eine nach denselben Merkmalen zusammengesetzte Gruppe bezogenen Verfolgungsmaßnahmen müssen schließlich zur ermittelten Größe dieser Gruppe in Beziehung gesetzt werden, weil eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann (BVerwG vom 21.4.2009 Az.: 10 C 11/08 - juris).

Unter Anwendung dieser Grundsätze steht zur Überzeugung des Gerichts in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung fest, dass eine Gruppenverfolgung der Palästinenser im Irak mangels ausreichender Verfolgungsdichte derzeit nicht gegeben ist (so auch VG Arnsberg vom 26.10.2007 Az.: 13 K 290/07.A und vom 28.10.2007 Az.: 13 K 146/07.A). Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. November 2010 befinden sich unter den ausländischen Flüchtlingen im Irak ca. 15.000 Palästinenser. Die Situation dieser Gruppe – wie die der anderen ausländischen Flüchtlinge - ist schwierig, weil sie dem Verdacht ausgesetzt sind, mit dem früheren Regime von Saddam Hussein kollaboriert zu haben. Die staatenlosen Palästinenser wurden früher bevorzugt behandelt, sind nach dem Sturz des Saddam-Regimes aber der Abneigung der Iraker und Übergriffen seitens der Bevölkerung ausgesetzt (gewesen). Ihre Lage hat sich verschlechtert, weil sie von Teilen der irakischen Be-

völkerung und der Sicherheitskräfte für einen Anschlag am 12. Mai 2006 in Bagdad verantwortlich gemacht wurden. So mussten im Jahr 2006 ca. 2.000 Personen aus ihren Bagdader Wohnbezirken fliehen, nachdem sie von Milizionären im Oktober 2006 angegriffen worden waren, um die Bewohner zu vertreiben (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom Januar 2007, S. 32). Hierbei wurden fünf Palästinenser getötet. Die im Irak verbliebenen Personen haben teilweise kein Obdach. Für die Annahme einer Gruppenverfolgung reichen diese punktuellen Übergriffe aber nicht aus.

Aufgrund seines sunnitischen Glaubens kann sich der Kläger ebenfalls nicht auf eine Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure berufen. Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat zwischenzeitlich entschieden (vom 14.12.2010 Az.: 13a B 10.30100 - juris), dass irakischen Staatsangehörigen sunnitischen Glaubens im Irak wegen ihrer Religionszugehörigkeit keine Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure drohe. Die Verfolgungsmaßnahmen, denen der sunnitische Bevölkerungsteil ausgesetzt sei, wiesen im Gesamtirak nicht die für die Annahme einer Gruppenverfolgung notwendige Verdichtungsstärke auf. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat entschieden, dass irakischen Staatsangehörigen sunnitischen Glaubens auch im Zentralirak mit der Hauptstadt Bagdad keine Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure in Anknüpfung an ihre Religionszugehörigkeit droht (vom 12.8.2010 Az. A 2 S 1134/10 - juris). Dieser Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg schließt sich das erkennende Gericht an.

2.

Bei dem Kläger liegen zwar nicht die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG, allerdings die nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

2.1.

Für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG liegen die Voraussetzungen nicht vor.

2.2.

Für den Kläger kommt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in Betracht. Nach dieser Vorschrift ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Dieses sog. „europarechtliche Abschiebungsverbot“ beruht auf der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 („Qualifikationsrichtlinie“).

Allerdings setzt § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus. Erst wenn Konflikte eine solche Qualität erreicht haben, wird danach ein Schutzbedürfnis der betroffenen Zivilbevölkerung anerkannt. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt i.d.S. liegt jedenfalls dann vor, wenn es sich um bewaffnete Auseinandersetzungen handelt, die im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen den Streitkräften dieses Staates und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets des Staates ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt dann aber nicht vor, wenn lediglich innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen gegeben sind. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts nicht von vornherein aus, allerdings muss der Konflikt jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegssituationen und Guerilla-Kämpfen zu sehen sind (vgl. BayVGH vom 14.12.2010 Az.: 13a 10.30100 - juris).

Diese Grundsätze zugrunde gelegt kann nicht davon ausgegangen werden, dass die derzeitige Situation im Irak bzw. in Bagdad von Kampfhandlungen geprägt ist, die die Annahme eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts rechtfertigen (in diese Richtung für den Irak auch: BayVGH vom 11.11.2011

Az.: 13a B 11.30072; VGH Baden-Württemberg vom 25.3.2010 Az.: A 2 S 364/09; OVG Nordrhein-Westfalen vom 29.10.2010 Az.: 9A 3642/06.A – alle juris).

2.3.

Allerdings kann sich der Kläger auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berufen. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Eine *allgemeine* Gefahrenlage, der die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, ausgesetzt ist, kann im Hinblick auf die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 jedoch nur dann begründen, wenn es dem Betroffenen im Hinblick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten wäre, in sein Heimatland zurückzukehren. Das wäre vorliegend dann anzunehmen, wenn der Kläger im Fall einer Abschiebung in den Irak gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzung ausgeliefert würde (vgl. BVerwG vom 08.12.1998 Az.: 9 C 4.98 - juris).

Soweit sich der Kläger auf die allgemeine Gefahrenlage im Irak beruft, scheidet dies bereits an der Sperrwirkung des Art. 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG. Denn gemäß den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern „zur ausländerrechtlichen Behandlung irakischer Staatsangehöriger“ (vgl. IMS vom 17.04.2007, Az.: IA2-2082.40-72/Ri; IMS vom 03.07.2008, Az.: IA2-2086.10-439) ist die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger (soweit es sich nicht um Straftäter oder um Personen handelt, die unter Sicherheitsaspekten vordringlich abzuschicken sind) nach wie vor grundsätzlich ausgesetzt und Duldungen werden auf der Grundlage des § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bis auf Weiteres grundsätzlich auf die Dauer von sechs Monaten erteilt bzw. verlängert. Das Gericht geht daher davon aus, dass die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger bzw. von Personen, die wie der Kläger, ihr

ganzes Leben als anerkannte Flüchtlinge im Irak verbracht haben, weiterhin grundsätzlich ausgesetzt bleibt. Somit liegt hier eine Erlasslage vor, die bezüglich der Feststellung eines Abschiebungsverbots wegen einer *allgemeinen* Gefahrenlage nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG Sperrwirkung hat (vgl. BayVGH vom 21.1.2010, a.a.O. unter Bezug auf BVerwG vom 12.7.2001 Az.: 1 C 2/01 - juris). Folglich bedarf der Kläger insoweit keines zusätzlichen Schutzes vor der Durchführung der Abschiebung. Der Kläger ist deswegen insoweit auch nicht schutzlos gestellt. Denn sollte der infolge des genannten Erlasses bestehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so könnte unter Berufung auf eine – dann noch bestehende extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens beim Bundesamt beantragt werden (vgl. BVerwG vom 12.07.2001, Az.: 1 C 2/01 - juris).

Es steht allerdings zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger als staatenloser Palästinenser derzeit bei einer Rückkehr nach Bagdad einer erheblichen, *individuell* konkreten Gefahr für Leib und Leben i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgesetzt wäre.

Unter dieses Abschiebungsverbot fallen die Fälle einer erheblichen Gefahr der Ermordung oder längerfristigen Freiheitsberaubung durch nichtstaatliche Inhaftierung oder Geiselnahme oder schwerwiegenden Misshandlung. Die Vorschrift erfüllt eine Auffangfunktion in Fällen konkreter Gefährdung (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Februar 2010, RdNr. 167 zu § 60 AufenthG).

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 28. November 2010 ist davon auszugehen, dass sich die Sicherheitslage im Irak zwar erheblich verbessert hat, sie sich aber - außer in der Region Kurdistan-Irak - immer noch als äußerst angespannt darstellt. Die Situation der früher bevorzugt behandelten staatenlosen Palästinenser ist „sehr schwierig“, da sie dem Verdacht ausgesetzt sind, mit dem früheren Regime von Saddam Hussein kollaboriert zu haben. Die im Irak verbliebenen Palästinenser haben teilweise kein Obdach (Lagebericht, S. 23, 32). Das German Institut of Global and Area Stu-

dies – Institut für Nahost-Studien (GIGA) hat in seiner Stellungnahme vom 6. März 2007 an das Verwaltungsgericht des Saarlandes ebenfalls darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Situation der Palästinenser nach dem Sturz des Saddam-Regimes massiv verschlechtert hat. Während sie früher relativ wohlwollend behandelt wurden und kostenlos Wohnraum zur Verfügung gestellt bekamen, hat sich zwischenzeitlich in der Bevölkerung eine beträchtliche Abneigung herausgebildet. Sie wurden Zielscheibe einer ganzen Reihe verschiedener Angriffe, Bedrohungen und Schikanen durch unterschiedliche Tätergruppen. Die Palästinenser wurden aus ihren Mietshäusern vertrieben. Die Situation ist „ziemlich besorgniserregend“ und es kommt hinzu, dass die Palästinenser im Irak keine Lobby haben (GIGA-Bericht, S. 2 ff.). Es wird davon ausgegangen, dass einem staatenlosen Palästinenser sogar die Möglichkeit, in den Irak zurückzukehren, verweigert wird. Die Ursache für eine Einreiseverweigerung liegt darin, dass man diese Gruppe von Menschen als „nicht dazugehörig“ schlicht loswerden möchte. Die Situation der staatenlosen Palästinenser ist „insgesamt miserabel“, sie sind persönlich-körperlich gefährdet, und zwar über das Maß hinaus, das das gegenwärtige Leben im Irak für jeden Iraker gefährlich macht (GIGA-Bericht, S. 8). Diese Erkenntnisse decken sich auch mit den Befürchtungen, die der Kläger in der mündlichen Verhandlung geäußert hat, wenn er für den Fall seiner Rückkehr massive körperliche Übergriffe bis hin zur Tötung seitens der Bevölkerung bzw. extremistischer Gruppen erwartet.

Auch nach dem Bericht des Informationszentrums Asyl und Migration des Bundesamts "Irak, Zur Gefährdung der Zivilbevölkerung durch bewaffnete Konflikte" vom Juni 2011 besteht für die irakische Bevölkerung weiterhin die Gefahr, Opfer von Anschlägen zu werden, deren Urheber meist nicht eindeutig identifizierbar seien. Insbesondere in den Provinzen Bagdad, Diyala und Ninive kommt es weiterhin zu zahlreichen Vorfällen mit Todesopfern. Von Anschlägen betroffen sind auch die Palästinenser (Bericht, S. 3). Ausweislich der Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 5. November 2009 (Irak: Die aktuelle Entwicklung im Zentral- und Südirak) hat sich die Sicherheitslage im Zentral- und Südirak seit 2007 allgemein verbessert. Besonders gefährdet durch Anschläge militanter schiitischer Milizen sind vor al-

lem die durch das frühere Regime privilegierten Gruppen, so auch die der Palästinenser (Stellungnahme, S. 3 ff.)

Angesichts dieser Schilderungen ist es nachvollziehbar, dass der Kläger wegen der Situation im Irak seine Heimat verlassen hat. Nach allem steht auch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger derzeit bei einer Rückkehr nach Bagdad einer erheblichen, individuell konkreten Gefahr für Leib und Leben i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgesetzt wäre.

3.

Da dem Kläger ein Anspruch auf die Feststellung zusteht, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, ist der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20. Mai 2011 hinsichtlich der negativen Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (Ziffer 3 des Bescheids) und hinsichtlich der Abschiebungsandrohung (Ziffer 4 des Bescheids) rechtswidrig (vgl. BVerwG vom 11.9.2007 Az.: 10 C 8/07 - juris) und deshalb aufzuheben.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder

juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Dr. Weinmann